

Preisregelung

für die Belieferung von Wärme aus den Verträgen
Wärmeservicevertrag/ EWW Objektwärme mit quartalsweiser
Preisanpassung, gültig ab dem 01.01.2026

**Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde einen monatlichen Grundpreis und einen ver-
brauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh.**

1. Preise ab Vertragsschluss

1.1. Basis-Grundpreis GP_0 :

Der Basis-Grundpreis in Euro pro Monat (netto, ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist je Zähler und unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung monatlich zu zahlen.

Er berücksichtigt Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs- und Messkosten.

1.2. Basis-Arbeitspreis AP_0 :

Der Basis-Arbeitspreis gemäß bestehendem Vertrag (Stand 01.01.2021) für die gelieferte Wärme in Cent pro kWh (netto, ohne Umsatzsteuer).

2. Preisanpassung

Grund- und Arbeitspreis nach den Ziffern 1.1 und 1.2 unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung).

2.1. Der monatliche Grundpreis nach Ziffer 1.1 ändert sich, sobald der Lohn (L) sich ändert. Der Grundpreis ändert sich wie folgt:

$$GP = GP_0 * \left(0,7 + 0,3 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

- GP** der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Netto-Grundpreis in Euro pro Monat.
- GP_0** der Basis-Grundpreis in Euro pro Monat (netto, ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- L** der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>).
- L_0** je nach Vertragsabschluss der zum 01.09.2010 bzw. 01.07.2011 bzw. 01.09.2012 bzw. 01.09.2013 bzw. 01.12.2013 01.12.2015 bzw. 01.12.2017 bzw. 01.01.2021 gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>). Stand

01.09.2010: 2.160,52 € bzw. Stand 01.07.2011: 2.195,09 € bzw. Stand 01.09.2012: 2.271,92 €
 bzw. Stand 01.09.2013: 2.335,98 bzw. Stand 01.12.2013: 2.335,98 € bzw. 01.01.2014: 2.335,98
 € bzw. Stand 01.12.2015: 2.470,98 € bzw. Stand 01.12.2017: 2.589,74 € bzw. Stand
 01.01.2021: 2.784,13 €

2.2. Der Arbeitspreis ändert sich quartalsweise zum 01.01 / 01.04 / 01.07 / 01.10 eines jeden Jahres wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left(0,7 * \frac{G}{G_0} + 0,3 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres.

In der Formel bedeuten:

AP der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Netto-Arbeitspreis in Cent pro kWh.

AP₀ der Basis-Arbeitspreis gemäß bestehendem Vertrag (Stand 01.01.2021) in Cent pro kWh (netto, ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

ME der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Betriebskosten) gemäß Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, WPI CC13-77, Basis 2020 = 100. Für die Berechnung wird – entsprechend den oben beschriebenen Zeiträumen für die quartalsweise Anpassung des Arbeitspreises – das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern gebildet.

ME₀ der zum 01.01.2021 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, WPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Für die Berechnung wird – entsprechend den oben beschriebenen Zeiträumen für die quartalsweise Anpassung des Arbeitspreises – das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern gebildet. Stand 01.01.2021: 97,60 (September 2020 bis November 2020)

- G** der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig des vorherigen Beschaffungsquartals mit einem Monat Zeitverzug (Time-Lag) für das Produkt NCG Natural Gas Quarter Futures in €/MWh.
- Der Erdgaspreis erhöht sich um das arithmetische Mittel der folgenden Preisbestandteile, gebildet für die jeweils maßgeblichen Zeiträume, wie sie oben beschrieben für die quartalsweise Anpassung des Arbeitspreises festgelegt sind:
- RLM-Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie des Konvertierungsentgelts (H-L) in der jeweils durch den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Höhe (derzeit Trading Hub Europe, Veröffentlichung unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) in Euro je MWh sowie
 - der Energiesteuer auf Erdgas gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in Euro je MWh.
 - Die jeweils zum Anpassungszeitpunkt gültigen spezifischen CO₂-Kosten für Erdgas in Cent je kWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BENG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 BENG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt. Für das Jahr 2026 wird der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 S. 4 des BEHG zugrunde gelegt.
 - Des Weiteren erhöht sich der Erdgaspreis um den zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Arbeitspreis (netto) für Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (4.001 kWh/a bis 50.000 kWh/a) bzw. Zone 4 (50.001 kWh/a bis 300.000 kWh/a) bzw. Zone 5 (300.001 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a) bzw. für Kunden mit Leistungsmessung in der Zone 1 =0 bis 1.200.000 kWh) bzw. Zone 2 (1.200.001 bis 1.800.000 kWh) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Regionetz, Veröffentlichung unter <https://www.regionetz.de/downloads>) in Euro je MWh bzw. außerhalb des Versorgungsgebiets für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (50.001 kWh/a bis 200.000 kWh/a) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Gelsenwasser Energienetze. Veröffentlicht unter <https://www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte> in Euro je MWh.
- G₀** der zum 01.01.2021 gültige Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig des vorherigen Beschaffungsquartals mit einem Monat Zeitverzug (Time-Lag) für das Produkt NCG Natural Gas Quarter Futures in €/MWh.
- Der Erdgaspreis erhöht sich um das arithmetische Mittel der folgenden Preisbestandteile, gebildet für die jeweils maßgeblichen Zeiträume, wie sie oben beschrieben für die quartalsweise Anpassung des Arbeitspreises festgelegt sind:

- RLM-Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie des Konvertierungsentgelts (H-L) in der jeweils durch den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Höhe (derzeit Trading Hub Europe, Veröffentlichung unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) in Euro je MWh sowie
- der Energiesteuer auf Erdgas gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in Euro je MWh.
- Die jeweils zum Anpassungszeitpunkt gültigen spezifischen CO₂-Kosten für Erdgas in Cent je kWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BENG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 BENG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt. Für das Jahr 2026 wird der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 S. 4 des BEHG zugrunde gelegt.
- Des Weiteren erhöht sich der Erdgaspreis um den zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Arbeitspreis (netto) für Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (4.001 kWh/a bis 50.000 kWh/a) bzw. Zone 4 (50.001 kWh/a bis 300.000 kWh/a) bzw. Zone 5 (300.001 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a) bzw. für Kunden mit Leistungsmessung in der Zone 2 (1.200.001 bis 1.800.000 kWh) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Regionetz, Veröffentlichung unter <https://www.regionetz.de/downloads>) in Euro je MWh bzw. außerhalb des Versorgungsgebiets für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (50.001 kWh/a bis 200.000 kWh/a) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Gelsenwasser Energienetze. Veröffentlicht unter <https://www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte> in Euro je MWh.

Auf Verlangen sendet die EWW dem Kunden die Berechnung des arithmetischen Durchschnitts der Abrechnungspreise an der EEX zu. Der Index bildet die Kostenentwicklung für die Erdgasbeschaffung sowie die Verhältnisse am Wärmemarkt ab.

- 2.3 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungs-mäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter

Rechtsprechung (z.B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die durch den Wegfall oder eine Verringerung der vorgenannten Steuern, Abgaben oder Belastungen entstehenden Vorteile gibt die EWW ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiter.

Sollte die EWW nach Vertragsschluss durch eine neue direkte oder indirekte Belastung aufgrund von CO₂-Emissionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder bereits den Preis verteuern, den die EWW für die Energiebeschaffung zahlen muss, oder die aufgrund des Weiterverkaufs der Energie durch die EWW erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe vom Kunden ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der EWW für die Energiebeschaffung ausgewirkt haben oder die bereits bei Vertragsschluss existent oder konkret vorhersehbar waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.

- 2.4 Der Grund- und der Arbeitspreis erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber wird die EWW ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben.
- 2.5 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 werden die Werte der Indexelemente sowie der Preis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
- 2.6 Die EWW veröffentlicht die der Preisbildung zugrundeliegenden Indexwerte zum Anpassungszeitpunkt auf Ihrer Internetseite (<https://www.ewv.de/>) und stellt diese auf Verlangen des Kunden in Textform zur Verfügung. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht, derzeit unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Verwendung der o.g. Codenummern).
- 2.7 Der Kunde wird über Preisänderungen und Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.
- 2.8 Ändern sich die Art der von der EWW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder wird ein in den Ziffern 2.1 und 2.2 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist die EWW gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen. Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Ziffern 2.1 und 2.2 und in Bezug genommenen Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die

Basiswerte (z.B. ME0) durch die entsprechenden Indexwerte, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Langen Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.